

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN VON IWB INDUSTRIELLE WERKE BASEL ZUR UMSETZUNG VON EIGENVERBRAUCH GEMÄSS ART. 17 ABS. 2 ENG

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen («Vertragsbedingungen») regeln die Dienstleistungen von IWB Industrielle Werke Basel («IWB») zur Umsetzung von Eigenverbrauch durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer («Kunden») für ihre Mieterinnen und Mieter bzw. Pächterinnen und Pächter gemäss Art. 16, 17 Abs. 2 Energiegesetz (EnG).

2. Leistungen von IWB

2.1 Messdienstleistungen

2.1.1 Messinfrastruktur: IWB stellt dem Kunden die für die Umsetzung von Eigenverbrauch gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG erforderliche Messinfrastruktur zur Verfügung. Die erforderliche Messinfrastruktur («Messinfrastruktur») umfasst insbesondere die Verbrauchszähler für die am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch («ZEV») beteiligten Mieterinnen und Mieter bzw. Pächterinnen und Pächter («ZEV-Mitglieder») und die für die Fernauslesung der Verbrauchszähler erforderliche Kommunikationstechnik.

2.1.2 Installation und Wartung: IWB installiert und wartet die Messinfrastruktur und sorgt für deren einwandfreie Funktionieren während der Vertragslaufzeit. Das Eigentum an der Messinfrastruktur verbleibt bei IWB.

2.1.3 Erhebung der Verbrauchsdaten: Über die Messinfrastruktur erhebt IWB die abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten der ZEV-Mitglieder. Die Auslesung der Zähler erfolgt nach Wahl von IWB entweder vor Ort oder im Wege der Fernauslesung.

2.2 Abrechnungsdienstleistungen

2.2.1 Individuelle Abrechnung der Energiebezüge: IWB erstellt für jedes ZEV-Mitglied eine individuelle Abrechnung, aufgeschlüsselt nach (i) Energiebezug aus der Produktionsanlage des Kunden («Eigenverbrauch»), (ii) Energiebezug aus dem Verteilnetz («Netzbezug») und (iii) Netzkosten (Netznutzungsentgelt) und Abgaben für den Energiebezug aus dem Verteilnetz. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich, jeweils auf Basis der individuellen Verbrauchsmessung sowie der Hauptmessung des ZEV am Übergabepunkt vom Verteilnetz. Für den Rechnungsempfänger gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

2.2.2 Rechnungsstellung und -versand: Die Rechnungsstellung an die ZEV-Mitglieder erfolgt im eigenen Namen von IWB. Für die abzurechnenden Preise gilt Ziffer 7. Der Versand der Rechnungen erfolgt nach Wahl von IWB entweder per Post oder elektronisch.

2.2.3 Mahnwesen: Kommt ein ZEV-Mitglied seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nach, verpflichtet sich IWB, die ausstehenden Zahlungsbeträge anzumahnen. Die 1. Mahnung erfolgt 40 Tage nach Rechnungsdatum (mit einer Zahlungsfrist vom 8 Tagen), die 2. Mahnung 53 Tage nach Rechnungsdatum (mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen), die 3. und letzte Mahnung 68 Tage nach Rechnungsdatum

(mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen). IWB ist berechtigt, den ZEV-Mitgliedern Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Nach erfolgloser dritter Mahnung informiert IWB den Kunden über den Zahlungsausfall. Die Information erfolgt im Rahmen der nächsten ordentlichen Abrechnung (Ziffer 2.3.3).

2.3 Auszahlung und Abrechnung an den Kunden

2.3.1 Die Auszahlung der von den ZEV-Mitgliedern gezahlten Beträge (abzüglich allfälliger Mahngebühren) erfolgt quartalsweise durch Gutschrift an den Kunden. Von der Gutschrift werden die Kosten (Ziffer 8) in Abzug gebracht.

2.3.2 Erfolgt der Netzbezug des ZEV in der Grundversorgung von IWB als Netzbetreiberin, werden die von den ZEV-Mitgliedern für den Netzbezug und die Netznutzung nebst Abgaben gezahlten Beträge von der Gutschrift in Abzug gebracht und mit den Forderungen von IWB aus der Grundversorgung verrechnet.

2.3.3 Mit der Gutschrift erhält der Kunde eine Übersicht über die von den ZEV-Mitgliedern im Abrechnungszeitraum für den Eigenverbrauch, den Netzbezug und die Netznutzung nebst Abgaben gezahlten Beträge und informiert IWB den Kunden über allfällige Zahlungsausfälle (Ziffer 2.1.3).

3. Leistungserbringung durch Dritte

IWB ist berechtigt, die in Ziffer 2 genannten Leistungen ganz oder teilweise durch einen von ihr beauftragten Dritten erbringen zu lassen, wenn und soweit die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen von Ziffer 10.1 gegeben sind. Der Kunde stimmt einer solchen Unterbeauftragung ausdrücklich zu.

4. Nicht erfasste Leistungen

4.1 Betrieb der Produktionsanlage

IWB übernimmt keinerlei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Anschluss, Betrieb und/oder Unterhalt der für den Eigenverbrauch erforderlichen Produktionsanlage («Betrieb der Produktionsanlage»). Der Betrieb der Produktionsanlage liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Abweichende zusätzliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

4.2 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

IWB übernimmt keine Verantwortung für die Gründung des ZEV. Die Gründung des ZEV und alle damit verbundenen Pflichten (insbesondere die Anmeldung des ZEV, die weiteren Informationspflichten gegenüber dem Netzbetreiber gemäss Art. 18 Energieverordnung [EnV] sowie die Verantwortung für die Versorgung der ZEV-Mitglieder [Art. 17 Abs. 2 Satz 2 EnG]) liegen ausschliesslich beim Kunden. Wenn und soweit dem Kunden für die Gründung des ZEV Musterdokumente zur Verfügung gestellt werden, übernimmt IWB keine Haftung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit.

4.3 Betriebmassnahmen und Inkassorisiko

4.3.1 Allfällige Betriebmassnahmen sind vom Leistungsum-

- fang der IWB nicht erfasst und von IWB nicht geschuldet, ebenso wenig die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen gegenüber einem säumigen ZEV-Mitglied.
- 4.3.2 **Das Inkassorisiko (Zahlungsausfallrisiko) liegt beim Kunden und wird nicht von IWB übernommen.**
- 5. Keine Forderungszession**
- 5.1 Der Kunde trägt die Verantwortung für die Energielieferung an die ZEV-Mitglieder (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 EnG). Er ist Gläubiger der von IWB abzurechnenden Forderungen. Die Forderungen gelten als Nebenkosten aus dem Miet bzw. Pachtverhältnis des Kunden mit dem ZEV-Mitglied (Art. 6b der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen [VMWG]).
- 5.2 **Die Forderungen des Kunden aus der Energielieferung werden im Rahmen dieses Vertrages nicht an IWB abgetreten.** Die vereinbarte Abrechnung erfolgt zwar in eigenem Namen von IWB (Ziffer 2.2.2), aber auf ausschliessliche Rechnung des Kunden.
- 6. Informationspflichten des Kunden**
- 6.1 **ZEV-Mitglieder:** Die Kunde gibt IWB den Namen und die Adresse aller ZEV-Mitglieder bekannt. Die Bekanntgabe hat so früh wie möglich, spätestens jedoch einen Monat vor Vertragsbeginn zu erfolgen.
- 6.2 **Änderungen beim ZEV und weitere abrechnungsrelevante Umstände:** Der Kunde informiert IWB über jede Änderung in der Zusammensetzung des ZEV (Eintritte und Austritte) sowie über sonstige für die Abrechnung und das Mahnwesen relevante Umstände (Namensänderungen, Adressänderungen, Konkursöffnungen u.ä.). Die Information hat unverzüglich, schriftlich oder per E-Mail an verrechnung@iwb.ch zu erfolgen.
- 7. Abzurechnende Preise**
- 7.1 Bezugspreis Eigenverbrauch**
- 7.1.1 **Verantwortung des Kunden:** Der Kunde bestimmt den Preis (Rp./kWh) für die intern produzierte Elektrizität («Bezugspreis Eigenverbrauch»). Bei der Festsetzung des Preises hat der Kunde die Vorgaben von Art. 16 EnV einzuhalten; für die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. IWB übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung oder Prüfung.
- 7.1.2 **Preisfestsetzung, Bezugspreisänderung:** Der Bezugspreis Eigenverbrauch ist vom Kunden bei Vertragsschluss festzulegen. Nachträglich kann der Bezugspreis Eigenverbrauch einmal pro Jahr angepasst werden («Bezugspreisänderung»). Der angepasste Preis ist IWB vom Kunden mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich oder per E-Mail an verrechnung@iwb.ch mitzuteilen. Für allfällige Informationspflichten gegenüber den ZEV-Mitgliedern im Falle einer Bezugspreisänderung hat der Kunde besorgt zu sein.
- 7.2 Bezugspreis Netzbezug**
- 7.2.1 Der Kunde trägt die Verantwortung für die Energielieferung an die ZEV-Mitglieder (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 EnG) und entscheidet, ob der Netzbezug des ZEV in der Grundversorgung oder, wenn der ZEV die Voraussetzungen für einen Netzzugang erfüllt, im freien Markt erfolgt.
- 7.2.2 Erfolgt der Netzbezug im Rahmen der Grundversorgung, gelten für den Netzbezug die vom zuständigen Netzbetreiber publizierten Tarife. Erfolgt der Netzbezug über einen Stromliefervertrag mit einem Drittlieferanten, informiert der Kunde IWB über die Höhe des vertraglich vereinbarten Bezugspreises.
- 7.3 Netzkosten**
- 7.3.1 Die abzurechnenden Netzkosten (Netznutzungsentgelt) richten sich nach den vom Netzbetreiber publizierten Gebühren.
- 8. Kosten**
- 8.1 **Dienstleistungsentgelt:** Für die Leistungen von IWB schuldet der Kunde IWB den vereinbarten Preis.
- 8.2 **Aufwandsentschädigung:** Für jede Anpassung der Abrechnungsmodalitäten, die nicht ausschliesslich auf Umstände im Verantwortungsbereich von IWB zurückzuführen sind, namentlich infolge von Bezugspreisänderungen (Ziffer 7.1.2, 7.2.2), schuldet der Kunde IWB einen Betrag in Höhe von CHF 70 zzgl. MwSt.
- 8.3 **Abrechnung:** Das Dienstleistungsentgelt und allfällige Aufwandsentschädigungen werden von der an den Kunden zu leistenden Gutschrift (Ziffer 2.2.4) in Abzug gebracht.
- 9. Dauer und Beendigung des Vertrages**
- 9.1 **Inkrafttreten und Mindestvertragsdauer:** Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt für die vereinbarte Vertragsdauer («Mindestvertragslaufzeit»).
- 9.2 **Vertragsverlängerung, ordentliche Kündigung:** Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der Mindestvertragsdauer von einer Partei gekündigt, verlängert er sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit und kann sodann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.
- 9.3 **Ausserordentliche Kündigung:** Eine Beendigung des Vertrages vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. vor Ablauf der vereinbarten ordentlichen Kündigungsfrist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kommt nur aus wichtigen Gründen in Betracht (ausserordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar macht. Für IWB ist dies insbesondere (i) die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kunden trotz zweifacher schriftlicher Mahnung; als wesentliche Vertragspflichten gelten die Pflichten aus den Ziffern 6, 8 und 10; oder (ii) die Beantragung des Konkurses oder Nachlassverfahrens über den Kunden. Änderungen in der Zusammensetzung des ZEV berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht und begründen kein ausserordentliches Kündigungsrecht für den Kunden.
- 9.4 **Form der Kündigung:** Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 9.5 **Folgen der Vertragsbeendigung:** Nach Beendigung des Vertrages wird die bereitgestellte Messinfrastruktur (Ziffer 2.1.1) von IWB demontiert.
- 10. Datenschutz**
- 10.1 IWB ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der ZEV-Mitglieder (wie insbesondere Name, Adresse und Verbrauchsdaten) zur Erfüllung dieses Vertrages zu bearbeiten. IWB verpflichtet sich dabei zur Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei Beauftragung eines Dritten (Ziffer 3) wird IWB den Beauftragten gleichfalls zum Datenschutz verpflichten und die erforderlichen Datenschutzvereinbarungen abschliessen.
- 10.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen und versichert, dass die ZEV-Mitglieder für die nachfolgenden Datenbearbeitungen ihr wirksames Einverständnis gegeben haben: (i) Bekanntgabe ihrer Rechnungsdaten (Name, Adresse, Messpunktbezeichnung) an IWB; (ii) Erhebung, Fernauslesung und Auswertung ihrer Verbrauchsdaten (15-min Lastgangwerte) durch IWB zu Abrechnungszwecken; (iii) Weitergabe ihrer Rechnungs- und Verbrauchsdaten an zur Erfüllung dieses Vertrages von IWB beauftragte Dritte (Ziffer 3); (iv) Bearbeitung ihrer Rechnungs- und Verbrauchsdaten zur Visualisierung dieser Daten für das entsprechende ZEV-Mitglied in einem Kundenportal (Web, Mobile App); (v) Bearbeitung der Verbrauchsdaten durch IWB zur Umsetzung und Integration zusätzlicher Services und Dienstleistungen innerhalb des

ZEV (beispielsweise für ein Energiemanagement, Analysen und Prognosen). Der Kunde verpflichtet sich, IWB auf Verlangen eine Kopie der erforderlichen Einwilligungserklärungen zukommen zu lassen und IWB über einen allfälligen Widerruf der Einwilligungserklärungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 10.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass IWB seine Kundendaten (insbesondere seine Adress- und Kontaktdaten) zu Informations- und Werbezwecken verwendet und die im Rahmen des Vertrages erhobenen Daten für weitere an ihn gerichtete Dienstleistungsangebote bearbeitet. **Der Kunde kann seine diesbezügliche Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.**

11. Haftung

IWB schliesst, soweit rechtlich zulässig, jede Haftung für Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag aus.

12. Änderungen der Vertragsbedingungen

IWB behält sich vor, bei geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend Eigenverbrauch und/oder betreffend Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, die Vertragsbedingungen nach vorgängiger schriftlicher Information des Kunden den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Ist die Anpassung für den Kunden nachteilig, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Information durch die Lieferantin auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassungen ausserordentlich zu kündigen. **Erfolgt keine Kündigung, akzeptiert der Kunde die Anpassungen für die verbleibende Vertragslaufzeit.**

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen.
- 13.3 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.